



LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
16/2243**

A10

**Dezernat 2  
Medienbearbeitung**

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:  
Meine Nachricht vom:

Auskunft erteilt: Prof. Dr. Eric W. Steinhauer  
Telefon: 02331 987-2890  
Telefax: 02331 987-346  
E-Mail: Eric.Steinhauer@FernUni-Hagen.de  
Hausanschrift: Universitätsstraße 21  
58097 Hagen

Datum 21.10.2014

**An den Ausschuss für Innovation,  
Wissenschaft und Forschung des Landtags  
Nordrhein-Westfalen**

**Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der PIRATEN „Open Access im Hochschulgesetz verankern – Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler stärken“ (Drs. 16/5476)**

**1. Vorbemerkung**

Gemeinhin versteht man unter dem Begriff *Open Access* die freie Zugänglichkeit von wissenschaftlichen Publikationen im Internet, meist noch versehen mit dem Zusatz, dass die Entstehung dieser Publikationen überwiegend von der öffentlichen Hand gefördert wurde. Dieses Verständnis ist nicht falsch, aber zu undifferenziert.

Zunächst ist zu bemerken, dass es sich bei den im Rahmen von Open Access zugänglich zu machenden Publikationen überwiegend um Aufsätze in wissenschaftlichen Zeitschriften handelt, wenngleich rein begrifflich jede Art von wissenschaftlichen Veröffentlichungen (beispielsweise Monographien, aber auch Lehrbücher), sogar bloße Forschungsdaten im Sinne von Open Access zur Verfügung stehen können.

Neben Aufsätzen sind hier als zweiter, in der Praxis zahlenmäßig recht bedeutsamer Publikationstyp Hochschulschriften, insbesondere *Dissertationen* zu nennen, die seit der zweiten Hälfte der 1990er Jahre online über Hochschulschriftenserver publiziert werden.

Im Jahr 2013 wurden in Deutschland gut 30% aller Dissertationen (rund 10.500 Arbeiten) auf diese Weise veröffentlicht,<sup>1</sup> freilich mit fachlichen Unterschieden. Während im Fach Geschichte bereits rund 50% aller Dissertationen frei zugänglich sind, waren es in der Rechtswissenschaft weniger als 3%.

Weiterhin fallen unter Open Access nicht nur Forschungspublikationen, sondern auch Materialien für die Lehre, wenngleich die wissenschaftspolitische Diskussion sich in aller Regel auf Forschungspublikationen konzentriert. Über frei zugängliche Lehrmaterialien wird unter dem Schlagwort „Open Educational Resources“ (OER) gesprochen.

Open Access meint für den Leser einer Arbeit immer, dass ein bestimmter Inhalt ohne eine Authentifizierung und ohne Kosten, mithin also frei über das Internet zugänglich ist. Nach

<sup>1</sup> Recherche in der Deutschen Nationalbibliographie mit dem Suchschlüssel „jhr=2013 and catalog=dnb.hss and diss“ in der Expertensuche.



der Definition der so genannten Berliner Erklärung aus dem Jahr 2003, einem der grundlegenden programmatischen Texte der Open-Access-Bewegung, gehört zu echtem Open Access aber noch ein weiteres Element, nämlich die rechtliche Möglichkeit, die frei zugänglichen Inhalte aktiv über das Internet weiterzuverbreiten und sie dabei auch zu bearbeiten. Hier sei angemerkt, dass beispielsweise auch eine Übersetzung in eine andere Sprache in rechtlicher Hinsicht eine Bearbeitung darstellt. Die Beseitigung nicht nur tatsächlicher und finanzieller, sondern auch rechtlicher Hürden bei der Verwendung von im Internet zugänglichen Texten wird als wichtig angesehen, um eine möglichst gute und nachhaltige Nutzbarkeit der Inhalte für wissenschaftliche Zwecke zu erreichen.

## **2. Gründe für Open Access**

Für Open Access lassen sich verschiedene Gründe anführen, die in der politischen Diskussion nicht immer sauber getrennt werden.

### **2.1 Finanzierungsargument**

Da die meisten Wissenschaftler erst durch eine öffentliche Finanzierung bzw. Förderung in der Lage sind, zu forschen und über ihre Forschungen zu publizieren, ist es nicht einzusehen, dass die öffentliche Hand die von ihr gewissermaßen schon bezahlten Inhalte über teure Verlagsprodukte zur Nutzung in Bibliotheken und Forschungseinrichtungen gleichsam zurückkaufen und damit doppelt bezahlen muss. Als besonders obszön wird dabei empfunden, dass wissenschaftliche Autoren in aller Regel kein Honorar für ihre Arbeiten erhalten, insbesondere international arbeitende Verlage im Bereich der Natur- und Sozialwissenschaften aber 30 bis 40%ige Umsatzrenditen mit wissenschaftlichen Publikationen erwirtschaften.

*Zusammenfassend lautet das Finanzierungsargument: Open Access ist zu fordern, weil der Inhalt schon bezahlt wurde.*

### **2.2 Einfache Nutzung in der Wissenschaft**

Da Wissenschaft von Diskussion und Austausch lebt, was gegenwärtig gerade durch das Internet sehr gefördert wird, sollten wissenschaftliche Veröffentlichungen einfach, schnell und ohne Medienbruch ebenfalls online bereit stehen. Urheberrechtliche Verwertungsrechte, die den Austausch und die Einbindung von Inhalten in wissenschaftliche Netzwerke behindern, werden im Gegensatz zu den Urheberpersönlichkeitsrechten der Namensnennung und des Entstellungsverbotese als störend und wissenschaftsfremde Gängelung empfunden. Wissenschaftler wollen mit Texten arbeiten und nicht mit Verlagen in komplizierten Vertragswerken Nutzungsbedingungen aushandeln. Überdies sehen es die Autoren nicht ein, dass sie ohne eine nennenswerte Gegenleistung zugunsten von Verlagen auf alle Rechte an ihren Publikationen verzichten müssen mit der Konsequenz, dass die weitere Nutzung dieser Texte insbesondere in den für die tägliche Arbeit unverzichtbaren Online-Umgebungen immer wieder zu Rechtsproblemen führt. Diese Probleme beginnen schon bei der Nutzung eigener (!) Aufsätze in elektronischen Semesterapparaten für die eigene (!) Lehrveranstaltung oder bei der Gestaltung von PowerPoint-Folien für die Vorlesung.

*Zusammenfassend lautet das Nutzungsargument: Open Access ist zu fördern, weil damit jede wissenschaftsadäquate Nutzung in modernen Forschungs- und Lehrumgebungen ohne Probleme möglich ist.*



### 2.3 Open Access als Mittel der Nachhaltigkeit von Digitalia

Wenn eine Bibliothek ein Buch kauft und in ihren Bestand übernimmt, dann steht dessen Inhalt der Öffentlichkeit dauerhaft zur Verfügung, unabhängig davon, ob das Buch im Handel noch lieferbar ist oder der Verlag noch existiert. Durch das Eigentum an dem bedruckten Papier, an der „Sache Buch“ gewährleisten Bibliotheken eine für wissenschaftliches Arbeiten unverzichtbare Nachhaltigkeit. Zitate in wissenschaftlichen Veröffentlichungen sind so auch noch nach Jahrzehnten von jedermann nachprüfbar. Urheberrechtlich wird diese Nachhaltigkeit dadurch erreicht, dass der Rechteinhaber mit dem Verkauf eines Buches das Recht verliert, die weitere Verbreitung dieses konkreten Werkstücks zu kontrollieren, vgl. § 17 Abs. 2 UrhG (Erschöpfungsgrundsatz), ausgenommen ist davon nur die Vermietung.

Anders verhält es sich bei rein digital vorliegenden Inhalten. Hier ist die Situation denkbar, dass der Rechteinhaber den Zugang zu einem Werk total kontrolliert und dieses Werk auch wieder aus der Öffentlichkeit zurückzieht. Mit der Lizenzierung eines online vertriebenen Werkes wird regelmäßig nicht, wie beim Eigentum an einem Buch, das Recht erworben, dieses Werk eigenständig, also unabhängig von dem Rechteinhaber weiterzuverbreiten. Auch ein frei im Netz verfügbarer Inhalt darf zwar von jedermann angesehen, für den eigenen Bedarf gespeichert und natürlich zitiert werden, aber er darf nicht über einen anderen Server angeboten werden. Wenn nun der Inhabereanbieter sich dazu entschließt, einen frei zugänglichen Inhalt vom Netz zu nehmen oder für einen geschützten Inhalt keine Nutzungsrechte mehr zu vergeben, so wird dieser Inhalt im Gegensatz zu einer gedruckten Publikation nach Beendigung ihres Vertriebs der Öffentlichkeit nicht mehr zur Verfügung stehen.

Open Access im Sinne der Berliner Erklärung reagiert auf dieses Problem, indem jedermann durch entsprechende Lizenzen (oft sind das Creative-Commons-Lizenzen) das Recht eingeräumt wird, einen öffentlich gemachten Inhalt selbst dauerhaft anzubieten. Durch Mittel des Urhebervertragsrechts, also gerade durch Nutzung des Urheberrechts und nicht, wie oft behauptet wird, durch seine Umgehung, wird damit bei digitalen Inhalten ein Zustand erreicht, der dem Erschöpfungsgrundsatz beim Vertrieb gedruckter Werke entspricht. Für wissenschaftliche Publikationen wird dadurch die Voraussetzung geschaffen, dass sie durch Bibliotheken und Fachrepositorien dauerhaft verfügbar und damit auch nachprüfbar bleiben.

*Zusammenfassend lautet das Nachhaltigkeitsargument: Open Access sichert durch angemessene Lizenzen die dauerhafte Verfügbarkeit und Nachprüfbarkeit von wissenschaftlichen Inhalten.*

### 3. Warum wird Open Access gerade im Internet zu einem wichtigen Anliegen?

Im Grunde ist Open Access keine neue Forderung. Der Sache nach wurde Open Access im Druckzeitalter durch von der öffentlichen Hand getragene wissenschaftliche Bibliotheken und ihre praktisch kostenfreien und grundsätzlich jede relevante wissenschaftliche Publikation erfassenden Dienstleistungen schon lange gewährleistet. Abgesehen von einigen Problemen bei der Dokumentlieferung, die mittlerweile aber ausdiskutiert sind, hat das Urheberrecht dieses System kaum berührt, es im Gegenteil sogar gefördert.

Aus der Autorenperspektive wird das Gemeinte deutlich: Wenn im Druckzeitalter ein Autor seinem Verleger ausschließliche Rechte eingeräumt hat, dann hat der Verleger in dem Augenblick, in dem er diese Rechte ausübt (Bücher drucken und vertreiben), dem



Autor eine Öffentlichkeit hergestellt. Im Internet wird dieser Mechanismus in sein Gegenteil verkehrt, denn im Internet wird ein Verleger, wenn er mit einem Inhalt Geld verdienen möchte, die potenziell unbegrenzte Öffentlichkeit des Netzes einschränken und Bezahlschranken errichten. Problematisch ist hierbei vor allem ein fehlender Wettbewerb, denn für einen ganz konkreten Inhalt, einen bestimmten Aufsatz etwa, ist der Verlag stets Monopolist und kann den Preis daher künstlich in die Höhe treiben.

Durch Open Access soll diese Entwicklung wieder auf den früheren Zustand zurückgeführt werden. Dabei geht es nicht darum, Verlage vom Markt zu verdrängen, sondern um eine Veränderung des Geschäftsmodells, so dass Verlage wie früher vor allem dabei helfen, wissenschaftlichen Inhalten eine angemessene Öffentlichkeit zu ermöglichen und den Veröffentlichungsprozess professionell zu begleiten.

#### **4. Formen von Open Access – die Rolle der Verlage**

In der Diskussion um Open Access werden zwei Arten unterschieden, nämlich der goldene und der grüne Weg. Der goldene Weg bedeutet die erstmalige frei zugängliche Publikation im Internet, der grüne Weg die so genannte Zweitveröffentlichung eines bereits konventionell erschienenen Inhalts.

Beim *goldenen Weg* ist der wissenschaftliche Beitrag für den Leser stets frei. Soweit Verlage hier bei der Publikation helfen, indem sie beispielsweise ein Begutachtungsverfahren organisieren, den Text inhaltlich und sprachlich (man denke an englische Aufsätze von Nichtmuttersprachlern) überarbeiten, können sie einen angemessenen Erlös für ihre Arbeit nicht mehr über die Vermarktung des Inhalts durch Abonnementgebühren und dergleichen erwirtschaften. Sie müssen die Autoren für die erbrachten Dienstleistungen zur Kasse bitten. Erfahrungen in der Praxis haben gezeigt, dass auch auf diesem Wege Verlage durchaus profitabel arbeiten können. Positiv ist bei diesem Geschäftsmodell, dass es wieder echten Wettbewerb gibt, da ja keine Inhalte durch ausschließliche Nutzungsrechte monopolisiert, sondern Dienstleistungen erbracht werden, die andere Verlage für die Autoren ebenso erbringen können. Herausgeber einer Zeitschrift können auf die überzogene Preispolitik eines Verlages mit einem Wechsel ihres Dienstleisters reagieren, ohne dass dies Auswirkungen auf die Zugänglichkeit bereits publizierter Inhalte hätte. Generell stehen Verlage dem goldenen Weg durchaus aufgeschlossen gegenüber.

Der *grüne Weg* steht demgegenüber in einer Spannung zum verlegerischen Angebot, denn er tritt neben eine konventionelle Verlagspublikation, indem ein kostenfreies Parallelangebot bereitgestellt wird. So ist ein Aufsatz nicht nur gegen Bezahlung bei einem Verlag, sondern auch kostenfrei im Internet erhältlich. Dieser Gegensatz von kommerziellem und freiem Angebot ist indes nur ein scheinbarer. Nach der gesetzlichen Auslegungsregel in § 38 Abs. 1 und Abs. 2 UrhG entspricht es nämlich im Zweifel den vernünftigen Interessen von Aufsatzautoren und Verlagen, dass Verlage nur für einen bestimmten Zeitraum ein exklusives Recht an dem Inhalt bekommen sollen, danach aber die Autoren ihr Werk auch auf anderen Wegen der Öffentlichkeit anbieten können. Soweit es beispielsweise um einen Zeitschriftenaufsatz geht, hat der Verlag mit dem Ablauf des Bezugsjahres in der Regel sein Geschäft bereits gemacht. Leser, die ältere Jahrgänge wünschen, werden ohnehin nicht an den Verlag herantreten, sondern sich das Gewünschte über die Angebote der Bibliotheken beschaffen. Insoweit ist es für das Geschäftsmodell von Verlagen unschädlich, wenn der Autor, um seine eigene Sichtbarkeit zu erhöhen, sein Werk frei zugänglich im Internet anbietet.

Die Regelung von § 38 UrhG aber ist vertraglich abdingbar. Nicht wenige Verlage haben davon Gebrauch gemacht und sich für die Dauer des Urheberrechts von den Autoren exklusive Rechte einräumen lassen. Teilweise wollen sie mit den Rechten eine Online-Vermarktung von Einzelartikeln absichern. Andererseits gestatten auch und gerade international agierende Wissenschaftsverlage ihren Autoren unter bestimmten Bedingungen eine Zweitpublikation. Weil diese Situation für die Autoren oft nur schwer zu überblicken ist, hat der Gesetzgeber mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in § 38 Abs. 4 UrhG ein vertraglich nicht abdingbares Zweitverwertungsrecht für wissenschaftliche Publikationen von Autoren eingeführt, die in ihrer Arbeit überwiegend von der öffentlichen Hand gefördert werden.

Wodurch unterscheiden sich nun der goldene und der grüne Weg? Der goldene Weg zielt auf die Etablierung einer offenen Publikationsstruktur. Der grüne Weg dient demgegenüber vor allem individuellen Sichtbarkeitsinteressen einzelner Autoren oder Institutionen. Während im goldenen Weg die breite Öffentlichkeit und die Fachöffentlichkeit gleichermaßen adressiert werden, zielt der grüne Weg im Wesentlichen auf ein Publikum, das über die Fachöffentlichkeit im engeren Sinn hinausgeht, wird diese doch meist schon über die konventionelle Erstpublikation erreicht.

### **5. Open Access und Wissenschaftsfreiheit**

Open Access wird sowohl in ablehnender als auch in zustimmender Weise in Bezug auf das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit in Art. 5 Abs. 3 S. 1 Grundgesetz, Art. 4 Abs. 1 Verfassung NRW diskutiert. Die Befürworter betonen die Bedeutung eines möglichst einfachen Zugangs zu wissenschaftlichen Informationen als eine unverzichtbare Voraussetzung für das Grundrecht der Forschungsfreiheit. Die Gegner knüpfen ebenfalls bei der Forschungsfreiheit an und betonen das Recht des Wissenschaftlers, über den Ort der Publikation selbst entscheiden zu können, insbesondere deshalb, weil damit spezifische Reichweiten und Zielgruppen verbunden sind, die auszuwählen und zu adressieren für den durch die Wissenschaftsfreiheit grundrechtlich geschützten Kommunikationsprozess innerhalb der Wissenschaft unerlässlich ist.

Beide Ansichten sind sich einig, dass wissenschaftliche Publikationen für das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit von großer Wichtigkeit sind. Für den Gesetzgeber freilich muss sich daraus nicht notwendig ein Handlungsauftrag ergeben, die Entwicklung um Open Access in die eine oder die andere Richtung zu entscheiden. Es liegt in der Natur des Grundrechts der Wissenschaftsfreiheit, dass es in hohem Maße von der Freiheit der Wissenschaft geprägt ist, sich in ihrer Arbeit eigene Maßstäbe zu geben. Dies zu unterstützen und zu fördern, ist der Gesetzgeber aufgerufen, vgl. auch Art. 18 Abs. 1 Verfassung NRW. Für Open Access bedeutet dies, dass der Gesetzgeber durchaus Rahmenbedingungen setzen darf und soll, die eine – auch streitige und kontroverse – Diskussion in der Wissenschaft um die richtige Form der Publikation ermöglichen und befördern.

Hier ist insbesondere zu beachten, dass die unterschiedlichen Fachkulturen Open Access ganz unterschiedlich diskutieren. So dürfte der goldene Weg in Verbindung mit Publikationsgebühren für Naturwissenschaftler attraktiv sein, da in der Naturwissenschaft praktisch alle ernsthaft wissenschaftlich arbeitenden Autoren zu Institutionen gehören, die in der Lage sind, die für eine Veröffentlichung notwendigen Publikationsgebühren zu finanzieren. Ganz anders sieht die Situation in den Geisteswissenschaften aus. Dort sind viele Autoren nebenberuflich tätig und haben meist keinen Zugriff auf einen institutionellen



Publikationsfond. Würde nun in den Geisteswissenschaften allein der goldene Weg forciert, könnte sich die in der Sache nicht hinnehmbare Konsequenz ergeben, dass die Wahl eines Publikationsortes für einen Aufsatz nicht allein von der Qualität einer Veröffentlichung, sondern von den finanziellen Möglichkeiten des Autors abhängt.

Dieses kurze Beispiel möge genügen, um zu zeigen, dass eine differenzierte Entwicklung in den einzelnen Fachkulturen am besten dort diskutiert und gestaltet wird und nicht durch eine zentrale Vorgabe. Im Sinne der Wissenschaftsfreiheit hat der Staat hier zugleich Zurückhaltung zu üben wie er aber auch verpflichtet ist, den Diskussionsprozess in den Fächern durch geeignete Rahmenbedingungen rechtlicher, struktureller oder finanzieller Art zu unterstützen. Im Kern sollten diese Maßnahmen darauf zielen, das wirtschaftliche und organisatorische Übergewicht bestimmter kommerzieller Verlage, das in nicht wenigen Fällen eine sinnvolle, mitunter auch suchende und experimentelle Entwicklung in der Wissenschaft behindert, abzumildern.

*Open Access mit Blick auf die Wissenschaftsfreiheit zu fördern, meint vor allem, es der Wissenschaft in den unterschiedlichen Fachkulturen zu ermöglichen, über die ihrer Arbeitsweise gemäße Form des Publizierens selbst entscheiden zu können.*

## **6. Die künftige Bedeutung von Open Access**

Ungeachtet der aktuellen Diskussion, die von einem Nebeneinander traditioneller Publikationsformen und neuer, oft auch experimenteller Formate des insbesondere digitalen Veröffentlichens geprägt ist, dürfte sich auf mittlere bis lange Sicht zumindest für den Bereich der Aufsätze und der hoch speziellen Monographien Open Access durchsetzen. Anders als in digitaler Form wird die immer weiter wachsende Fülle von Veröffentlichungen nicht zu bewältigen sein und anders als in digitaler, ohne rechtliche Barrieren nachnutzbarer Form werden Veröffentlichungen in digitalen und virtuellen Forschungsumgebungen, die in ihrer Bedeutung gerade durch die Internationalisierung der Wissenschaft stark zunehmen werden, nicht sinnvoll eingesetzt werden können. Auch neue Methoden der Inhaltsschließung wie Text- und Datamining, die dabei helfen werden, durch automatisierte Verfahren große Mengen von Publikationen auszuwerten und damit eine wichtige Strategie im Umgang mit der immens wachsenden Zahl von Veröffentlichungen sind, benötigen eine offene Zugänglichkeit und eine freie Nachnutzbarkeit von Inhalten.

Wann sich Open Access in den einzelnen Wissenschaften als Standard etablieren wird, kann nicht pauschal gesagt werden. Plausibel erscheint die Annahme, dass dies im Zuge von Paradigmenwechseln geschehen wird, weil damit eine Neuausrichtung der fachlichen Aufmerksamkeit verbunden ist, die sich dann höchst wahrscheinlich verstärkt den offenen Publikationsformaten zuwenden wird, wobei die im Zuge der neuen Schwerpunktsetzungen dann für eine lange Zeit erst einmal veraltete konventionelle Literatur weitgehend uninteressant wird.

Will man einen Zeitraum für diese Entwicklung angeben, so wird er auf alle Wissenschaften bezogen wohl auf wenigstens zwanzig Jahre zu veranschlagen sein.

Eine wesentliche Voraussetzung für diese Entwicklung ist aber, dass funktionierende Sichtbarkeitsstrukturen existieren, die es gewährleisten, dass eine wissenschaftliche Publikation zuverlässig dem für die behandelte Fragestellung relevanten Adressatenkreis bekannt wird. Dies leisten bislang die verschiedenen Fachzeitschriften und Schriftenreihen, freilich



um den Preis einer unzureichenden interdisziplinären Wahrnehmung. Open Access bietet hier bessere Sichtbarkeitschancen. Als Publikationsweg akzeptiert werden wird es erst dann, wenn die engere fachliche Sichtbarkeit dort genauso zuverlässig gewährleistet wird, wie im aktuellen System.

## **7. Forderungen und Vorschläge im Antrag der PIRATEN**

### **7.1 Politische Aufwertung**

Da Open Access sowohl den ungehinderten und vor allem interdisziplinären Austausch innerhalb der Wissenschaft verbessert als auch gerade in den Kultur- und Geisteswissenschaften einen Wissenstransfer in die Gesellschaft hinein ermöglicht, ist eine politische Aufwertung von Open Access durch einen Landtagsbeschluss zu begrüßen.

### **7.2 Keine technischen Vorgaben**

Technische Vorgaben im Einzelfall beispielsweise zu Datenformaten und Schnittstellen festzulegen, ist nicht Aufgabe der Politik. Entsprechende Vorgaben sind systemfremd und sollten unterbleiben.

### **7.3 Keine generelle Publikationspflicht für Arbeiten unterhalb der Promotion**

Eine Publikationspflicht für Texte unterhalb der Promotion (also für Diplomarbeiten, MA-, BA-Arbeiten oder studentische Hausarbeiten), die ein Vorbild in § 86 des Österreichischen Universitätsgesetzes hätte (siehe Anlage 1), ist abzulehnen. Im Gegensatz zur Promotion ist die Publikation einer Veröffentlichung und damit der eigenständige Beitrag zur wissenschaftlichen Forschung nicht Gegenstand der Qualifikationsarbeit und damit auch keine Prüfungsleistung. Arbeiten unterhalb der Promotion dienen lediglich dem Nachweis, dass ihr Verfasser in fachlicher und methodischer Hinsicht die vorgegebenen Studienziele erreicht hat. Diese Arbeiten sind Teil der Prüfungsakten und nicht des öffentlichen wissenschaftlichen Diskurses, auch wenn Studierende als Urheber diese Arbeiten jederzeit aus eigenem Entschluss veröffentlichen können, soweit nicht Rechte Dritter (etwa bei Projektarbeiten in der Industrie) entgegenstehen. Es wäre überdies ein unverhältnismäßiger Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Autoren (Datenschutz!), wenn ihre Arbeiten mit Nennung von Name, Hochschule und Studienfach frei im Internet zugänglich sind. Dass von der inhaltlichen Qualität viele dieser Arbeiten mit zunehmendem zeitlichen Abstand nicht unbedingt in günstigem Licht erscheinen, kommt hinzu. Gleichwohl darf nicht übersehen werden, dass es durchaus Arbeiten gibt, die wissenschaftlichen Anforderungen genügen und inhaltlich einen Erkenntnisgewinn darstellen. An die Stelle einer Pflicht sollte daher die Möglichkeit treten, diese herausragenden Arbeiten qualitätsgesichert über die Hochschule der Öffentlichkeit auf einem Repositorium zugänglich zu machen, wenn der Verfasser dies wünscht. Diese Möglichkeit sollte aber in den Hochschulen geregelt werden.

### **7.4 Kein genereller Zwang zu Open Access**

Die Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen für Open Access auf Landesebene ist zu begrüßen, soweit sie sich auf eine strukturelle und finanzielle Förderung, wozu auch Förderauflagen jenseits der Grundfinanzierung gehören, beschränken. Ein darüber hinaus gehender Zwang zu Open Access ist demgegenüber als unverhältnismäßige Beeinflussung der in den jeweiligen Wissenschaften zu führenden Diskussion um einen angemessenen Publikationsweg grundsätzlich abzulehnen. Etwas anderes kann allerdings in den Fällen gelten, in denen eine geplante Publikation ausschließlich in elektronischer Form in einem kommerziellen Journal erscheinen soll. Da hier die Gefahr besteht, dass der Zugang zu

Forschungsergebnissen, die mit öffentlichen Mitteln erzielt worden sind, von einem Unternehmen monopolisiert wird und diese Ergebnisse für die wissenschaftliche Arbeit nicht dauerhaft gesichert zur Verfügung stehen, wäre hier ein Eingriff in die Publikationsfreiheit des Wissenschaftlers nicht nur verhältnismäßig, sondern im Sinne der Förderung und Pflege der Wissenschaft sogar geboten.

### **7.5 Open Access explizit im Hochschulgesetz verankern**

Die Verankerung von Open Access im Hochschulzukunftsgesetz ist sinnvoll, um Open Access als Thema in die Hochschulen zu tragen. Open Access könnte hier einerseits bei den Aufgaben der Hochschulen im Kontext des Wissenstransfers explizit thematisiert werden. Weiterhin könnte über geeignete Berichtspflichten eine aktive Befassung der Hochschulen mit diesem Thema stimuliert werden. In organisatorischer Hinsicht könnte Open Access bei den Aufgaben der Hochschulbibliothek und des Hochschulbibliothekszentrums verankert werden. Schließlich könnte im Zuge einer Soll-Vorschrift, die sachgerechte Ausnahmen zulässt, für den Bereich der Promotionen eine frei zugängliche Veröffentlichung als Regelfall vorgesehen werden. In diesem Zusammenhang sei angeregt, dass die Landesregierung sich innerhalb der Kultusministerkonferenz für eine Überarbeitung der „Grundsätze für die Veröffentlichung von Dissertationen“ in der zuletzt verabschiedeten Fassung von 1997 (Anlage 2) einsetzt. Insbesondere gehört hier die Publikation als Mikroform gestrichen; die frei zugängliche Online-Publikation sollte zum Regelfall werden.

### **7.6 Keine Open-Access-Beauftragte notwendig**

Die Schaffung eines eigenen Open-Access-Beauftragten ist nicht sinnvoll. In organisatorischer Hinsicht sind Open-Access-Publikationen nahezu überall bei den Hochschulbibliotheken angesiedelt, die zum einen die Repositorien betreuen und zum anderen sich um fachgerechte und angemessene Metadaten kümmern. Ein eigener Open-Access-Beauftragter, sofern er nicht in der Bibliothek verankert ist, würde zu unnötigen Kompetenzdiskussionen innerhalb der Hochschulen führen.

### **7.7 Keine eigene Open Access-Kommission**

Ebenfalls nicht sinnvoll ist die Schaffung eigener Open-Access-Kommissionen in den Hochschulen. Vielmehr sollten Fragen von Open Access in den für Forschung und Lehre bereits vorhandenen Gremien regelmäßig behandelt werden. Durch die Einführung entsprechender Berichtspflichten im Hochschulgesetz könnte eine regelmäßige Befassung mit dem Thema Open Access sichergestellt werden.

### **7.8 Zentrale Strukturen schaffen**

Wenn wissenschaftliche Arbeiten im Internet frei zugänglich sind, sollte dies über Repositorien geschehen, die strukturierte Metadaten zur Verfügung stellen und durch eine einheitliche Datenhaltung notwendige Maßnahmen der Langzeitarchivierung erleichtern.

*Institutionelle Repositorien* bilden dabei die Publikationen einer bestimmten Einrichtung ab, *fachliche Repositorien* bündeln demgegenüber Veröffentlichungen aus einem bestimmten Fachgebiet.

Für die Recherche und die praktische Nutzung in der Wissenschaft sind fachliche Repositorien in der Regel attraktiver. Generell gilt, dass Repositorien umso interessanter werden, je mehr Inhalte sie haben. Von daher scheint es wenig sinnvoll, viele kleine Repositorien in den Hochschulen zu unterhalten. Im Sinne einer nachhaltig gepflegten



Publikationsinfrastruktur wäre ein kooperativ oder zentral etwa durch das Hochschulbibliothekszentrum betriebenes Repositorium vorzugswürdig, das selbstverständlich hochschulspezifisches Sichten zulassen muss. Gerade kleinere Hochschulen würden durch einen zentralen Service in technischer Hinsicht entlastet und könnten sich ganz auf publikationsnahe Dienstleistungen und die Autorenberatung konzentrieren.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass es derzeit in Nordrhein-Westfalen keine zentrale Sammlung und Verzeichnung der elektronischen Hochschulschriften gibt. Auch das jüngst novellierte Pflichtexemplargesetz hat daran nichts geändert, da es in § 5 Nr. 7 Hochschulschriften von der Ablieferungspflicht ausnimmt. Für den gedruckten Bereich mag das sinnvoll sein, für den Online-Bereich führt dies jedoch zu verzichtbarem Mehraufwand. Es wird angeregt, wenigstens für den Online-Bereich die frei zugänglichen Hochschulschriften zentral zu sammeln und zu verzeichnen (vgl. dazu Stellungnahme 16/231, S. 11 bis 14).

### **7.9 Qualitätskontrolle ist Sache der Wissenschaft**

Qualitätskontrolle von Open Access Publikationen ist keine Aufgabe der Politik und wird von der Wissenschaft in eigener Verantwortung organisiert. Es ist nicht zu erkennen, dass es hier Defizite gibt, die ein gesetzgeberisches Handeln rechtfertigen könnten.

### **7.10 Vernetzung ist richtig**

Eine überregionale und internationale Vernetzung ist zu begrüßen.

#### **Anlage 1**

##### **§ 86 Österreichisches Universitätsgesetz**

(1) Die Absolventin oder der Absolvent hat die positiv beurteilte Diplom- oder Masterarbeit, Dissertation oder künstlerische Diplom- oder Masterarbeit oder die Dokumentation der künstlerischen Diplom- oder Masterarbeit durch Übergabe an die Bibliothek der Universität, an welcher der akademische Grad verliehen wird, zu veröffentlichen. Die Absolventin oder der Absolvent hat vor der Verleihung des akademischen Grades jeweils ein vollständiges Exemplar der positiv beurteilten Diplom- oder Masterarbeit, Dissertation oder künstlerischen Diplom- oder Masterarbeit oder die Dokumentation der künstlerischen Diplom- oder Masterarbeit abzuliefern. Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind die wissenschaftlichen Arbeiten oder deren Teile, die einer Massenvervielfältigung nicht zugänglich sind. Die positiv beurteilte Dissertation ist überdies durch Übergabe an die Österreichische Nationalbibliothek zu veröffentlichen. Sofern vorhanden, kann diese Übergabe auch in elektronischer Form erfolgen.

(2) Anlässlich der Ablieferung einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit ist die Verfasserin oder der Verfasser berechtigt, den Ausschluss der Benützung der abgelieferten Exemplare für längstens fünf Jahre nach der Ablieferung zu beantragen. Dem Antrag ist vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ stattzugeben, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der oder des Studierenden gefährdet sind.

#### **Anlage 2**

##### **Auszug aus: „Grundsätze für die Veröffentlichung von Dissertationen vom 29.04.1977 i. d. F. vom 30.10.1997“**

Der Doktorand ist verpflichtet, eine wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) schriftlich anzufertigen und das Ergebnis in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Diese Verpflichtungen stellen eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar. In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten (des Fachbereichs, der Fakultät) erforderlichen Exemplar für die Archivierung drei bis sechs Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abliefern und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch:

Entweder

a) die Ablieferung weiterer Vervielfältigungen in den Geistes- und in den Gesellschaftswissenschaften höchstens 80 Exemplare, in der Medizin, in den Natur- und den Ingenieurwissenschaften höchstens 40 Exemplare, jeweils in Buch- oder Fotodruck oder



- b) den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder
- c) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblatts ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen oder
- d) die Ablieferung eines Mikrofiches und bis zu 50 weiteren Kopien oder
- e) durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind.